



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/50/24G**
vom **08.12.2004**
P041545

Rektifizierung

Ratschlag betreffend Aufstockung Stadion St. Jakob-Park; Änderung des Bebauungsplanes und Beurteilung der Umweltverträglichkeit zwischen Birsstrasse, St. Jakobs-Strasse, Gellertstrasse und Bahnareal

Bericht der BRK Nr. 9401 vom

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9385 des Regierungsrates vom 21. September 2004 und den Bericht Nr. 9401 vom 3. November 2004 seiner Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf §§ 101 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹, beschliesst:

- I. Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob-Park zwischen St. Jakob-Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse vom 20. September 1995 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Überbauungsplan Nr. 12 951 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 8. September 2003 (in der Fassung vom 27. Januar 2004) wird verbindlich erklärt.

Es werden neu folgende Ziffern 2.6 und 2.7 beigefügt:

~~2.6 Für Grossveranstaltungen, zu welchen mehr als 20'000 Besucher und Besucherinnen erwartet werden, gelten die folgenden Auflagen:~~

- ~~a) Es sind mindestens 2'000 temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten.~~

¹ SG 730.100.

- b) Die für die Veranstaltung abgegebenen Billette müssen gleichzeitig auch zur Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Hin- und Rückweg im Gebiet des Tarifverbunds Nordwestschweiz berechtigen (Ticketintegration).

2.6 Für alle Veranstaltungen gelten die folgenden Auflagen:

Es sind zusätzliche temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten. Das Polizei- und Militärdepartement legt die Anzahl der zusätzlichen Parkplätze entsprechend der Anzahl der erwarteten Besucher fest. Werden mehr als 20'000 Besucher erwartet, so beträgt die Anzahl zusätzlicher Parkplätze mindestens 2'000.

2.7 Die nordseitige Stadionfassade entlang dem Bahndamm ist aus unbrennbarem Material zu erstellen. Bahndammseitig ist eine fixe Löschwasserversorgung einzurichten. Die Evakuationsplanung soll eine Alternative zum Fluchtweg, der dem Bahndamm entlang führt, aufzeigen.

II. Die Einsprachen

- der Gemeinde Muttenz, vertreten durch den Gemeinderat, sowie von Frau M. Kellenberger, Bernhard Jaeggi-Strasse 21, 4132 Muttenz sowie von Frau K. Schweizer, Bernhard Jaeggi-Strasse 10, 4132 Muttenz, vertreten durch Dr. H. Lüscher, Advokat, Weisse Gasse 14, 4001 Basel, vom 26. Februar 2004, und
- der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Recht Qualität Risk, Postfach, 8021 Zürich, vom 2. März 2004

werden, soweit die Anliegen nicht bereits erfüllt sind, abgewiesen.

III. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen; die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.